

Nr. 188 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom mit dem das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 und das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz geändert werden

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG, LGBI Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

1. § 112 wird geändert wie folgt:

1.1. Die Z 5 lautet:

„5. Abweichend von § 13 gelten für Landesbeamte folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:
Tagesgebühr: 30,00 €
Nächtigungsgebühr: 17,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.“

1.2. Die Z 7 lautet:

„7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
4 Stunden	10,00
5 Stunden	12,50
6 Stunden	15,00
7 Stunden	17,50
8 Stunden	20,00
9 Stunden	22,50
10 Stunden	25,00
11 Stunden	27,50
12 bis 24 Stunden	30,00
* durchgehende Ausbleibezeit	

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzen Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.“

1.3. In der Z 8 wird im letzten Satz der Wert „11 €“ durch den Wert „12,50 €“ ersetzt

1.4. Die Z 9 lautet:

„9. § 25d Abs 2 zweiter Satz ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamtausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens vier Stunden beträgt.“

2. Im § 130 lautet die Z 34:

„34. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI Nr 133/1955; Gesetz BGBI I Nr 144/2024;“

3. Im § 136 wird angefügt:

„(33) Die §§ 112 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.“

Artikel II

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG, LGBI Nr 4/2000, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 Abs 3 entfällt die Z 5.

2. Im § 87 wird angefügt:

„(29) §§ 1 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Artikel III

Das Landesbediensteten-Gehaltsgesetz – LB-GG, LGBI Nr 94/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI Nr 15/2024 wird geändert wie folgt:

1. Nach § 3 Z 10 wird eingefügt:

„10a. Berufsfamilie: Gruppen von zueinander facheinschlägigen Modelfunktionen können durch Verordnung zu Berufsfamilien zusammengefasst werden.“

2. § 6 lautet:

„Einreichungspläne

§ 6

Die Landesregierung hat durch Verordnung Einreichungspläne getrennt für den Verwaltungsbereich und den Gesundheitsbereich zu erlassen, in denen sämtliche Aufgabenbereiche der Bediensteten als abstrakte Modellstellen festgelegt, gegebenenfalls zu Modelfunktionen und Berufsfamilien zusammengefasst und dem ihrem Anforderungswert entsprechenden Einkommensband zugeordnet werden.“

3. § 38 wird geändert wie folgt:

3.1. Die Z 5 lautet:

„5. Abweichend von § 13 RGV gelten für Bedienstete folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr:	30,00 €
Nächtigungsgebühr:	17,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 RGV vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.“

3.2. Die Z 7 lautet:

„7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 RGV Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
4 Stunden	10,00
5 Stunden	12,50
6 Stunden	15,00
7 Stunden	17,50
8 Stunden	20,00
9 Stunden	22,50
10 Stunden	25,00
11 Stunden	27,50
12 bis 24 Stunden	30,00

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung der oder des Bediensteten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im

Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, ver-
ringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
- b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.“

3.3. *In der Z 8 wird im letzten Satz der Wert „11 €“ durch den Wert „12,50 €“ ersetzt.*

3.4. *Die Z 9 lautet:*

„9. § 25d Abs 2 zweiter Satz RGV ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamtaus-
bleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens vier Stunden beträgt.“

4. *In § 46 lautet die Z 8:*

„8. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133/1955; Gesetz BGBl I Nr 144/2024;“

5. *Im § 48 wird angefügt:*

„(21) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten in Kraft:

- 1. die §§ 3 Z 10a und 6 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;
- 2. die §§ 38 und 46 mit 1. Jänner 2025.“

Erläuterungen:

1. Allgemeines:

Mit Art 5 des Progressionsabgeltungsgesetzes 2025, BGBI I Nr 144/2024, werden verschiedene Verbesserungen im Zusammenhang mit der Abgeltung von Dienstreisen vorgenommen, die auch im Dienst- und Besoldungsrecht der Landesbediensteten nachvollzogen werden sollen. Vorgeschlagen wird daher die Anhebung des Kilometergeldes, der Tagesgebühren, der Nächtigungsgebühren sowie des Beförderungszuschusses wie auf Bundesebene. Zusätzlich soll entsprechend einer Forderung der Personalvertretung die Tagesgebühr bereits ab einer Ausbleibezeit von 4 Stunden an Stelle von 5 Stunden zustehen.

Im Art II des Entwurfs wird der Anwendungsbereich des L-VBG auf Personen normiert, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben.

Im Art III ist ergänzend zu den eingangs dargestellten reisegebührenrechtlichen Änderungen die Einführung des Begriffs der Berufsfamilie im Gehaltssystem Neu enthalten.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Die vorgeschlagenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Folgende **jährlichen Mehrkosten** (geschätzt) in Euro sind in Zusammenhang mit den Änderungen im Reisegebührenrecht im Amtsbereich und in der SALK zu erwarten:

Maßnahme:	Amtsbereich:	SALK:
Erhöhung Kilometergeld	86.720,00 €	20.000,00 €
Erhöhung der Tagesgebühren, Nächtigungsgebühren	154.650,00 €	30.000,00 €
Erhöhung des Beförderungszuschusses	23.000,00 €	12.500,00 €
Gesamtmehraufwand:	264.370,00 €	62.500,00 €

Hinsichtlich der Reduktion der benötigten Ausbleibezeit für Tagesgebühren bei Auslandsdienstreisen ist mit geringfügigen Mehrkosten zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Gegen das Vorhaben sind keine Einwände erhoben worden.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Art I (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987):

Zu Art I Z 1:

In dem vom Nationalrat am 18. September 2024 beschlossenen Progressionsabgeltungsgesetz 2025 ([Progressionsabgeltungsgesetz 2025 – PrAG 2025 \(1038/BNR\) | Parlament Österreich](#)), BGBI I Nr 144/2024, sind Maßnahmen zur zusätzlichen Entlastung der Erwerbseinkommen vorgesehen. Im Artikel 5 des Gesetzesbeschlusses wird durch eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955 ua die Anhebung der Tagesgebühr auf 30 Euro und der Nächtigungsgebühr auf 17 Euro, die Anhebung der Entschädigung für mitbeförderte Personen in PKWs (§ 10 Abs 4 RGV) auf 15 Cent für jede mitbeförderte Person sowie die Anhebung des Beförderungszuschusses bewirkt. Diese Änderungen sollen auch in das Dienstrecht des Landesbediensteten übernommen werden. Gleichzeitig wird auch eine Forderung der Personalvertretung hinsichtlich eines Anspruchs auf Tagesgebühren ab einer vierstündigen Ausbleibezeit umgesetzt.

Zu Art I Z 2:

Der statische Verweis auf die Reisegebührenvorschrift 1955 soll zur vollständigen Übernahme der unter Art I Z 1 genannten Bestimmungen aktualisiert werden.

Zu Art I Z 3:

Die Bestimmungen sollen zeitgleich mit den Änderungen auf Bundesebene mit 1. Jänner 2025 in Kraft treten.

Zu Art II (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000):**Zu Art II Z 1:**

Landesbedienstete werden in seltenen Fällen auch mit einem Dienstort im Ausland eingesetzt, aktuell ist dies bei Bediensteten des Verbindungsbüros des Landes Salzburg in Brüssel der Fall. Diese Landesbedienstete sollen aus steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gründen und in Angleichung an andere Landesbedienstete nicht mehr nach dem Recht des Tätigkeitsstaates, sondern nach den Bestimmungen des L-VBG beschäftigt werden.

Zu Art II Z 2:

Die geänderte Bestimmung soll möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Zu Art III (Landesbediensteten-Gehaltsgesetz):**Zu Art III Z 1 und 2:**

Die durch das Land Salzburg wahrzunehmenden Aufgabengebiete sind äußerst vielschichtig, entsprechend unterschiedlich sind auch die Berufsbilder. Das Spektrum der Tätigkeiten ist mannigfaltig und reicht zB von der Logistik über Sachbearbeitung, Systemadministration, Personalentwicklung bis hin zum Vermessungsdienst. Ein hoher Grad an Spezialisierung ist typisch. Folglich stellen die von den einzelnen Bereichen der Landesverwaltung zu erfüllenden Aufgaben unterschiedlichste Anforderungen an die Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die Ausbildung und Qualifikation der Bediensteten. Bislang erfolgte eine Unterscheidung in Modelfunktionen und Modellstellen, wobei die Modelfunktionen – insbesondere bei den allgemeinen Beschreibungen Expertentum, Fachbearbeitung, Sachbearbeitung und Assistenz – keine weiteren Rückschlüsse auf die konkrete Verwendung zuließen. Einerseits führte dies zu einer unzureichenden Identifikation mit dem Gehaltsschema neu, andererseits erschwerte die mangelnde Differenzierung auch das Verständnis und die Nachvollziehbarkeit für die einzelnen Einstufungen. Überdies zeigten die Erfahrungswerte, dass das Fehlen von Berufsfamilien für eine gezielte Karriereentwicklung hinderlich war. Aus diesen Gründen wird eine zusätzliche Unterscheidung nach Berufsfamilien vorgeschlagen. Die nähere Ausgestaltung soll in der Einreichungsplan- und Modellstellen-Verordnung erfolgen.

Zu Art III Z 3:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 1.

Zu Art III Z 4:

Vgl die Erläuterungen zu Art I Z 2.

Zu Art IV Z 5:

Betreffend die Änderungen im Reisegebührenrecht vgl die Erläuterungen zu Art I Z 3. Die weiteren Bestimmungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

Reisegebühren

§ 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 4b. ...
5. Abweichend von § 13 gelten für Landesbeamte folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr: 26,40 €

Nächtigungsgebühr: 15,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.

6. ...
7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60
9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

Vorgeschlagene Fassung

Reisegebühren

§ 112

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 4b. ...
5. Abweichend von § 13 gelten für Landesbeamte folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr: 30,00 €

Nächtigungsgebühr: 17,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.

6. ...
7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise*	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
4 Stunden	10,00
5 Stunden	12,50
6 Stunden	15,00
7 Stunden	17,50
8 Stunden	20,00
9 Stunden	22,50
10 Stunden	25,00
11 Stunden	27,50

Geltende Fassung

* durchgehende Ausbleibezeit	
------------------------------	--

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
 - b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.
8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
 - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
 - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 11 € pro Tag.
- 8a. ...
9. § 25d Abs. 2 zweiter Satz ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamtausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens fünf Stunden beträgt.
10. bis 14. ...

Vorgeschlagene Fassung

12 bis 24 Stunden	30,00
* durchgehende Ausbleibezeit	

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung des Beamten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
 - b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.
8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
 - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
 - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 12,50 € pro Tag.

8a. ...

9. § 25d Abs. 2 zweiter Satz ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamt-ausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens vier Stunden beträgt.

10. bis 14. ...

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Verweisungen auf Bundesrecht	Verweisungen auf Bundesrecht
§ 130	§ 130
<p>Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 33. ... 34. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133/1955; Gesetz BGBl I Nr 205/2022; 35. bis 48. ... 	<p>Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. bis 33. ... 34. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl Nr 133/1955; Gesetz BGBl I Nr 144/2024; 35. bis 48. ...
<p>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle</p>	<p>Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle</p>
<p>LGBI Nr 66/2015</p>	<p>LGBI Nr 66/2015</p>
<p>und</p>	<p>und</p>
<p>Übergangsbestimmungen dazu</p>	<p>Übergangsbestimmungen dazu</p>
<p>§ 136</p>	<p>§ 136</p>
<p>(1) bis (32) ...</p>	<p>(1) bis (32) ...</p>
<p>(33) Die §§ 112 und 130 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr /2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.</p>	<p>Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000</p>
<p>Anwendungsbereich</p>	<p>Anwendungsbereich</p>
<p>§ 1</p>	<p>§ 1</p>
<p>(1) bis (2) ...</p>	<p>(1) bis (2) ...</p>
<p>(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:</p>	<p>(3) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, findet dieses Gesetz keine Anwendung:</p>
<ul style="list-style-type: none"> 1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist; 2. auf Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes; 	<ul style="list-style-type: none"> 1. auf Personen, deren Dienstverhältnis durch das Landesvertragslehrergesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, das Theaterarbeitsgesetz oder das Hausbesorgergesetz geregelt ist; 2. auf Bauarbeiter im Sinn des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes;

Geltende Fassung

3. auf Bedienstete, die im Landestheater Salzburg, im Mozarteum-Orchester Salzburg oder in der Landesapotheke verwendet werden;
4. auf Lehrlinge;
5. auf Personen, die ausschließlich für eine Tätigkeit im Ausland aufgenommen werden und den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen im Ausland haben; mit diesen Personen sind Dienstverträge nach dem für den Dienstort maßgebenden ausländischen Recht abzuschließen.

Inkrafttreten ab der Novelle

LGBI Nr 115/2015

und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (28) ...

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 10. ...
11. bis 14. ...

Einreichungspläne

§ 6

Die Landesregierung hat durch Verordnung Einreichungspläne getrennt für den Verwaltungsbereich und den Gesundheitsbereich zu erlassen, in denen sämtliche Aufgabenbereiche der Bediensteten als abstrakte Modellstellen festgelegt, gegebenenfalls zu Modellfunktionen zusammengefasst und dem ihrem Anforderungswert entsprechenden Einkommensband zugeordnet werden.

Vorgeschlagene Fassung

3. auf Bedienstete, die im Landestheater Salzburg, im Mozarteum-Orchester Salzburg oder in der Landesapotheke verwendet werden;
4. auf Lehrlinge;

Inkrafttreten ab der Novelle

LGBI Nr 115/2015

und Übergangsbestimmungen dazu

§ 87

(1) bis (28) ...

(29) §§ 1 Abs 3 in der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 tritt mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Landesbediensteten-Gehaltsgesetz

Begriffsbestimmungen

§ 3

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

1. bis 10. ...
- 10a. Berufsfamilie: Gruppen von zueinander facheinschlägigen Modellfunktionen können durch Verordnung zu Berufsfamilien zusammengefasst werden.
11. bis 14. ...

Einreichungspläne

§ 6

Die Landesregierung hat durch Verordnung Einreichungspläne getrennt für den Verwaltungsbereich und den Gesundheitsbereich zu erlassen, in denen sämtliche Aufgabenbereiche der Bediensteten als abstrakte Modellstellen festgelegt, gegebenenfalls zu Modellfunktionen und Berufsfamilien

Geltende Fassung

Reisegebühren

§ 38

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 4. ...

5. Abweichend von § 13 RGV gelten für Bedienstete folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr: 26,40 €

Nächtigungsgebühr: 15,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 RGV vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.

6. ...

7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 RGV Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
5 Stunden	11,00
6 Stunden	13,20
7 Stunden	15,40
8 Stunden	17,60
9 Stunden	19,80
10 Stunden	22,00
11 Stunden	24,20
12 bis 24 Stunden	26,40

Bei Inlandsdienstreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßige Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren

Vorgeschlagene Fassung

zusammengefasst und dem ihrem Anforderungswert entsprechenden Einkommensband zugeordnet werden.

Reisegebühren

§ 38

Für den Anspruch auf Reisegebühren gelten die Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 – RGV mit den folgenden Abweichungen:

1. bis 4. ...

5. Abweichend von § 13 RGV gelten für Bedienstete folgende Tages- und Nächtigungsgebühren:

Tagesgebühr: 30,00 €

Nächtigungsgebühr: 17,00 €.

Die Gewährung der Nächtigungsgebühr setzt den Nachweis einer Nächtigung voraus. Die im § 13 RGV vorgesehene Unterscheidung in Tarif I und Tarif II findet keine Anwendung.

6. ...

7. Bei Inlandsdienstreisen gebühren abweichend von § 17 RGV Teilbeträge der Tagesgebühr nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Mindestdauer der Dienstreise (durchgehende Ausbleibezeit)	Teilbetrag der Tagesgebühr in €
4 Stunden	10,00
5 Stunden	12,50
6 Stunden	15,00
7 Stunden	17,50
8 Stunden	20,00
9 Stunden	22,50
10 Stunden	25,00
11 Stunden	27,50
12 Stunden	30,00

Geltende Fassung

um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung der oder des Bediensteten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
 - b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.
8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde (bei Beamten oder Beamten) oder der Dienstgeber (bei Vertragsbediensteten) kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
 - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
 - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 11 € pro Tag.
- 8a. ...
9. § 25d Abs 2 RGV zweiter Satz ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Gesamtausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens fünf Stunden beträgt.
10. bis 14. ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 46

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 7. ...

Vorgeschlagene Fassung

Bei Inlandsreisen und auswärtigen Dienstverrichtungen, während der regelmäßig Arbeitspausen von weniger als einer Stunde erfolgen, gebühren um jeweils ein Fünftel verminderte Beträge. Wird die Verpflegung der oder des Bediensteten unentgeltlich beigestellt oder ist die Verpflegung im Fahrpreis oder in anderen vom Dienstgeber zu ersetzenden Aufwendungen bereits enthalten, verringert sich der Anspruch auf Reisezulage wie folgt:

- a) für ein Mittagessen um 50 % der Tagesgebühr (Z 5);
 - b) für ein Abendessen um 50 % der Tagesgebühr.“
8. Soweit in der Z 8a nicht anderes bestimmt wird, gebührt bei Dienstverrichtungen im Dienstort abweichend von § 20 keine Tagesgebühr. Die Dienstbehörde (bei Beamten oder Beamten) oder der Dienstgeber (bei Vertragsbediensteten) kann aber gegen Kostennachweis eine besondere Vergütung zuerkennen, wenn
- die Dienstverrichtung außerhalb der Dienststelle länger als fünf Stunden gedauert hat,
 - sich die Dienstverrichtung über die Mittagszeit (11:30 bis 14:00 Uhr) erstreckt hat und
 - eine vom Dienstgeber angebotene vergünstigte Verpflegungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden konnte.
- Der Höchstbetrag für diese Vergütung beträgt 12,50 € pro Tag.
- 8a. ...
9. § 25d Abs. 2 zweiter Satz RGV ist nur anzuwenden, wenn die Differenz zwischen Ge-samtausbleibezeit und Reisezeit im Ausland mindestens vier Stunden beträgt.
10. bis 14. ...

Verweisungen auf Bundesgesetze

§ 46

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 7. ...

Geltende Fassung

8. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI Nr 133/1955; Gesetz BGBI I Nr 205/2022;
9. bis 11. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

- (1) bis (20) ...

Vorgeschlagene Fassung

8. Reisegebührenvorschrift 1955, BGBI Nr 133/1955; Gesetz BGBI I Nr 144/2024;
9. bis 11. ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

§ 48

- (1) bis (20) ...
(21) In der Fassung des Gesetzes LGBI Nr/2024 treten in Kraft:
1. die §§ 3 Z 10a und 6 mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten;
2. die §§ 38 und 46 mit 1. Jänner 2025.